

Darlehenskonditionen (selbst genutztes Wohneigentum)

Baudarlehen:

(Grundpauschale, Kinderbonus, Stadtbonus und Klimabonus)

Zinsen	1. – 5. Jahr	Modell A = zinslos	
		Modell B = 2% p.a.	
	6 10. Jahr	Modell A und B: Anhebung auf 3,5% p.a.	
		Senkung je nach Einkommensverhältnissen möglich, dann:	
		Modell A = zinslos	
		Modell B = 2% p.a.	
	11 15. Jahr	Modell A und B: Anhebung auf 3,5% p.a.	
		Senkung je nach Einkommensverhältnissen möglich, dann:	
		Modell A = zinslos	
		Modell B = 2% p.a.	
	16 20. Jahr	Modell A und B:	
		2%-Punkte über dem Basiszinssatz, mindestens 3,5 % p.a., maximal 6% p.a.	
	ab dem 21. Jahr:	Modell A und B:	
		6% p.a.	
Tilgung	Neue Objekte:	1 % p.a. zuzüglich ersparter Zinsen	
	Gebrauchte Objekte:	4 % p.a. zuzüglich ersparter Zinsen	
	Sondertilgungen sind möglich.		
Laufender Verwaltungs-	0,5 % p.a.		
kostenbeitrag	berechnet vom ursprünglich bewilligten Darlehensbetrag - nach Tilgung des Baudarlehens um 50 v.H. wird der		
	Verwaltungskostenbeitrag vom halben Darlehensbetrag berechnet		
Auszahlung	99,6 % , über die genauen Auszahlungsvoraussetzungen werden Sie von der Wfa informiert		
	Neubau	50% bei Baubeginn, 50% nach Fertigstellung des Rohbaus	
		- soweit alle anderen Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind -	
	Ersterwerb/Erwerb	In einer Summe bei Bezugsfertigkeit/Lastenübergang	
	bestehenden Wohnraums	- soweit alle anderen Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind -	

Starterdarlehen:

Zinsen	wie Baudarlehen, Modell A (siehe Seite 11)		
Tilgung	5 % p.a. zuzüglich ersparter Zinsen		
	Bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Erteilung der Förderzusage kann auf Antrag die Tilgung für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgesetzt werden, wenn ein Kind zum Haushalt gehört, das bei Erteilung der Förderzusage nicht berücksichtigt worden ist.		
	Sondertilgungen sind möglich.		
Laufender Verwaltungs-	0,5 % p.a.		
kostenbeitrag	berechnet vom ursprünglich bewilligten Darlehensbetrag - nach Tilgung des Darlehens um 50 v.H. wird der		
	Verwaltungskostenbeitrag vom halben Darlehensbetrag berechnet		
Auszahlung	wie Baudarlehen (siehe Seite 11)		

Einzelheiten regelt der jeweilige Darlehensvertrag.